

2367 055/19

II ZR 165/51

Verkündet am 30. April 1952
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

. In dem Rechtsstreit

der D[REDACTED] K[REDACTED] auf Gegenseitigkeit, ge-
setzlich vertreten durch ihren Vorstand Walter I[REDACTED] und
Gertrud G[REDACTED], L[REDACTED], P[REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- 1.) die Frau Gertrud G[REDACTED], geb. B[REDACTED], B[REDACTED]
[REDACTED], P[REDACTED]strasse [REDACTED] I, bei [REDACTED],
- 2.) die Frau Kläte R[REDACTED], geb. B[REDACTED], B[REDACTED]
[REDACTED], I[REDACTED]strasse [REDACTED],

. Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. April 1952 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Cneter und der Bundesrichter Dr. Drost,
Dr. Heidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Char-
lottenburg vom 2. Juli 1951 aufgehoben und die Peru-
fung der Klägerinnen gegen das Urteil der 7. Zivil-
kammer des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlotten-
burg vom 9. April 1951 zurückgewiesen.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits werden den
Klägerinnen auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Für den im Jahre 1939 gestorbenen Arzt Dr. B. lief bei der Beklagten im Rahmen der Ärzteversorgung eine Rentenversicherung. Aus ihr erhielt seine Witwe eine vierteljährliche Rente von 450.-- RM. Nach der Währungsreform zahlte die Beklagte ihr bis zu ihrem Tode am 15. Dezember 1950 vierteljährlich nur noch 45.-- DM (West). Die Klägerinnen haben zusammen mit ihrer Schwester Elsa D. die Witwe beerbt. Frau D. hat zugunsten der Klägerinnen auf ihren Erbteil verzichtet. Die Klägerinnen meinen, die von der Beklagten an die Erblasserin gezahlte Rente habe voll umgestellt werden müssen. Diese Art der Umstellung rechtfertige sich auch deshalb, weil Dr. B. verpflichtet gewesen sei, an der Ärzteversorgung teilzunehmen und weil das streitige Versicherungsverhältnis den Charakter einer Sozialversicherung gehabt habe. Die Klägerinnen verlangen mit der Klage die Zahlung der Unterschiedsbeträge für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1950 in Höhe von 4050.-- DM (West).

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Kammergericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerinnen bitten, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

wie in dem gleichzeitig verkündeten Urteil des erkennenden Senats in der gleichliegenden Sache II ZR 124/51 dargelegt ist, sind die für die Entscheidung des Rechtsstreits in Betracht kommenden Vorschriften des hier mass-

- 3 -

gebenden Westberliner Umstellungsrechts der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich. Auch die erst nach dem Erlass des angefochtenen Urteils ergangene DB Nr 14 zur UEVO ist bei der Revisionsentscheidung noch zu beachten. Aus den in jenem Urteil dargelegten Gründen ist durch diese Bestimmung nunmehr auch für den Geltungsbereich des Westberliner Rechts rechtswirksam klargestellt, dass die Ansprüche aus Rentenversicherungen auch dann im Verhältnis 10:1 umzustellen sind, wenn der Versicherungsfall, wie hier, schon vor den Stichtag der Währungsreform eingetreten ist.

Aus den in jenen Urteil näher dargelegten Gründen kann die von den Klägerinnen erstrebte volle Umstellung der eingeklagten Versicherungsansprüche auch nicht darauf gestützt werden, dass die bei der Beklagten im Rahmen der Ärzteversorgung genommenen Versicherungen als solche der Sozialversicherung anzusehen seien oder dass sie wegen ihres obligatorischen Charakters nicht der nur für Vertragsversicherungen geltenden Umstellungsregelung des Art 21 Ziff 50 UVO, sondern der des Art 16 Ziff 36 a 1 I UVO unterlägen.

Das jetzt auch für Westberlin geltende Rentenaufbesserungsgesetz vom 11. Juni 1951 in der Fassung vom 15. Februar 1952 (BGBl, I, 118) findet auf die in vorliegenden Rechtsstreit für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1950 geltend gemachten Rentenansprüche noch keine Anwendung, weil es nur die nach dem 31. März 1951 fälligen Versicherungsleistungen erfasst.



Der Revision war hiernach stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 100 ZPO.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Haidinger Dr. Fischer BR Dr. Kuhn
ist durch Be-
urlaubung an
der Unter-
schriftslei-
stung verhin-
dert.

Dr. Canter